

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA/ULA Sitzung am 23.08.12

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/5107](#)
– Hundegesetz –

25. Berufsverband zertifizierter Hundeschulen e. V.	S. 98
26. Deutscher Tierschutzbund e. V.	S. 102
27. Tierheim und Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e. V.	S. 104
28. Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), Landesverband Hessen	S. 111
29. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Volker und Cornelia Braun	S. 115
30. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.	S. 116

An den
Hessischen Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Frau Thaumüller

65022 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)
- Drucksache 18/5107

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ein modernes Hundegesetz sollte den Hundehalter und die Hundehaltung sowohl in einen sinnhaften gesetzlichen Rahmen einbinden als auch gewonnene Kenntnisse bei der Haltung und Erziehung von Hunden berücksichtigen.

Als Verband der durch die Tierärztekammern Schleswig-Holstein und Niedersachsen zertifizierten Hundetrainer, vertreten wir behördlich geprüfte Fachleute im Bereich der professionellen Beratung von Hundehaltern und der Erziehung von Hunden. Unsere Aufgabe ist es, den Menschen in allen Problembereichen bei der Haltung und Erziehung ihrer Hunde zur Seite zu stehen und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten.

Gekoppelt an unsere langjährige Erfahrung haben wir eine klare und eindeutige Meinung zur gesetzlichen Neuregelung in Hessen, die beiden, Hund und Halter, einen fairen und angemessenen Platz in unserer Gesellschaft einräumen soll und darüber hinaus ein harmonisches Miteinander aller Bürger gewährleisten soll.

Zu A – Problem:

Ein Gesetz, das DEN Hund versucht zu verregeln, lässt die Vielzahl unterschiedlichster Hunderassen und deren genetische Vielfalt völlig außer Acht. Die derzeitige „Rasseliste“ hat, trotz vieler, auch wissenschaftlich fundierter Einwände, versucht, Hunderassen mit vermeintlich größerem Gefahrenpotential herauszufiltern. Nach vielen Jahren statistischer Erfassung von Beißvorfällen in Hessen liegen nun genügend aussagekräftige Daten vor, die nachweisen, dass es nicht DIE gefährlichen Rassen gibt, sondern alle Hunde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Menschen und Hunde mehr oder weniger ernsthaft verletzen können.

Die Größe der Hunde steht dabei oftmals in Zusammenhang mit der Schwere der von ihnen zugefügten Verletzungen. Kleinere Hunde tauchen eher selten in den Beißstatistiken auf. Das hat aber nicht mit ihrer generell „netten Art“, sondern vielmehr mit ihrer beschränkten Möglichkeit zu tun, Menschen oder Tiere ernsthaft zu verletzen. Es wird somit höchste Zeit davon Abstand zu nehmen, in Gesetzestexten von gefährlichen Rassen zu sprechen. Es sind einzelne Situationen mit Hunden, die außer Kontrolle geraten und oftmals aufgrund mangelnder Fachkenntnis der Hundehalter zu mehr oder minder schweren Beißvorfällen führen.

Wenn man von einem Problem sprechen möchte, dann beginnt dieses nicht erst bei Einzelfällen so genannter „gefährlicher Hunde“, die bei den Ordnungsämtern zur Anzeige gebracht werden. Es ist nicht selten mangelnde Kenntnisse um Rassen, Hundeverhalten und um die Bedürfnissen von Hunden, die bereits beim Hundekauf schlechte Startbedingungen für Hund und Halter schaffen.

Hundewelpen von Jagd-, Wach-, Hüte- oder Herdenschutzhunden, um nur einige zu nennen, deren Eltern in diesen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, können derzeit problemlos an Familien mit und ohne Kinder verkauft werden. Hier ist es einzig die moralische Verpflichtung von Züchtern, die dafür sorgt, dass Hunde mit Spezialbegabung und besonderen Talenten nicht in die Hände von Laien vermittelt werden.

Die Erziehung dieser Hunde stellt für viele Hundehalter eine kaum lösbare Aufgabe dar. Oftmals ist das Verhalten des Junghundes nicht mehr deckungsgleich mit den blumigen Beschreibungen des Züchters und wertvolle Zeit, in der Hundeverhalten in familientaugliche Bahnen gelenkt werden hätte können, ist verstrichen. Das Nacharbeiten in Hundeschulen kostet viel Zeit, Geld und Nerven und häufig sind es die mangelnde Passung von Haltungsbedingungen und das sich Herauskristallisieren besonderer Fähigkeiten der Hunde, die zu Problemen und daran anschließend nicht selten zu Beißenfällen, führen.

Das Problem sind nicht DIE Beißvorfälle DER Hunde, sondern in den meisten Fällen mangelhaftes Wissen beim Umgang mit ihnen. Auffallend ist, dass Hunde, die besondere Aufgaben erfüllen, wie z.B. Therapie- und Blindenführhunde, Rettungs- und Wachhunde als auch Herdenschutz- und Hütehunde in den Beißstatistiken selten bzw. gar nicht auftauchen. Man kann hier davon ausgehen, dass die Halter dieser „Arbeitshunde“, die die Tiere in den jeweiligen Bereichen ihrer speziellen Begabung einsetzen, fachkundig mit den Tieren umgehen, um den geforderten Aufgaben, zusammen mit den Hunden an ihrer Seite, gerecht werden zu können.

Die Grundregeln für das sichere Führen und Halten von Hunden sind im aktuellen Hundegesetz bereits beschrieben. **Einzig die Fachkompetenz des Hundehalters wird nicht abgefragt.** Stattdessen hält man sich seitensweise mit der Verregelung der so genannten gefährlichen Hunde auf. Hier gilt es einzuhaken und als wichtigen Baustein, die Überprüfung und, falls nötig, Schulung von Hundehaltern und ihren Hunden in den Vordergrund zu stellen.

Alle Hunde, die ein auffälliges, gefährliches Verhalten gegenüber Mensch oder Tier zeigen, das sich nicht erklären lässt, sollten sich einer Hund und Halter-Gespann Überprüfung unterziehen müssen. Die mangelnde Sachkenntnis um Hundeverhalten führt derzeit zu einer Flut von Hundeüberprüfungen, die ihren Ursprung in angemessenem Hundeverhalten in, für den Hund, Grenzsituationen hat. Natürlich fällt ebenfalls ein großer Teil der auffällig gewordenen Hunde auf, die schlichtweg nicht ausreichend erzogen sind oder die sich nicht, der Situation angemessen, verhalten haben.

In allen oben genannten Fällen sollte im ersten Schritt eine Sicherung der Hunde (z.B. Maulkorb und Leine), sofern eine Gefährlichkeit für Menschen oder Tiere festgestellt wird, erfolgen und zusätzlich im Anschluss eine Aufklärung der Halter mit unterstützender Schulung der Hunde zwingend vorgeschrieben werden. Oftmals sind Hundehalter mit einer kompetenten Beratung im Rücken in der Lage, das auffällige Verhalten der Hunde in einer bestimmten Zeit zu korrigieren. Sollte eine Korrektur des Verhaltens nicht möglich sein – hier gibt es sehr unterschiedliche Gründe, die eine Korrektur schwierig oder gar unmöglich machen können – wäre auch ein zukünftig abgesichertes Führen des Hundes (z.B. mit Leine und Maulkorb) eine sinnvolle Alternative, um die Hunde bei ihren Besitzern belassen zu können. Diese Lösung ist einer Sicherungsverwahrung im Tierheim in vielen Fällen vorzuziehen. Tierheime verfügen in der Regel über zu wenig Zeit und Geld, um diese Hunde zu therapieren und später als alltagstauglich weiterzuvermitteln. Die Hunde verbleiben deshalb oftmals ein Leben lang im Tierheim, können nicht weitervermittelt werden und führen ein Leben, das innerhalb dieses Rahmens als grenzwertig, wenn nicht, je nach Unterbringungsmöglichkeit, gar als tierschutzrelevant bezeichnet werden kann.

Es fällt auf, dass Hundehalter von derzeit noch als „gefährlich“ eingestuftem Hunden, aufgrund der abzuleistenden Überprüfung (Sachkunde, Wesenstest), mit zu den gewissenhaftesten Hundehaltern gehören. Hier ist allerdings die treibende Kraft oft nicht die höhere Sachkenntnis, sondern die Angst, mit dem Hund in der Öffentlichkeit anzuecken. Schnell verliert man aufgrund einer einzelnen, eventuell sogar grundlosen Anzeige, die Haltererlaubnis für diesen Hund. Die Rasseliste hat sowohl bei Hundehaltern als auch bei Nicht-Hundehaltern zu einer unschönen Stigmatisierung einzelner Hunderassen und deren Halter geführt. Ein unbeschwerter Umgang mit einem „Listenhund“ ist für viele Menschen nicht mehr möglich. Geschürt durch die Nennung von Rassen in der Rasseliste und entsprechenden Presseberichten haben Menschen Sorge, dass „diese Hunde“ grundlos andere Hunde und Menschen anfallen und weitaus schwerwiegendere Verletzungen zufügen können. Gleichzeitig ist der Eindruck entstanden, dass Hunde, die nicht auf der Rasseliste geführt werden, Mensch und Tier gegenüber generell eine freundliche Grundhaltung zeigen. Hier wird es Zeit, endlich mit Wissen an Stelle von Listen zu argumentieren und zu arbeiten um nicht weiter gefährliches Halbwissen in den Köpfen von Menschen zu belassen Die Gefährlichkeit eines Hundes hat nichts mit seiner Rasse zu tun.

Zu B – Lösung:

Eine Verpflichtung der Registrierung (Register) und Kennzeichnung (Transponder) des Hundes als auch der bindende Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung kurz nach dem Kauf sind nicht zu diskutieren sondern dringend erforderlich.

Es besteht der Satz, dass sich das neue Gesetz über das Führen und Halten von Hunden sachgerecht und entsprechend der heutigen Erkenntnisse von Praxis und Wissenschaft weiterentwickelt werden soll.

Somit ist die „Rasseliste“ ohne Frage hinfällig! In keinster Weise entspricht sie auch nur annähernd wissenschaftlichen Erkenntnissen um Hundeverhalten. Sie behält sich vor, Hunde bestimmter Rassen, deren Namen oder Phänotyp bestimmten Klischeevorstellungen entsprechen, aufzulisten und hat nicht dazu geführt, die Zahl und Schwere der Beißvorfälle in Hessen zu reduzieren.

Statt der Fortführung der Rasselisten sollten klare Rahmenbedingungen für ein fachkompetentes Halten von Hunden geschaffen werden. Eine Hundehaltersachkunde, die fair und angemessen sowohl theoretisches Grundwissen und Grundlagen beim sicheren Führen des eigenen Hundes überprüft, schafft kompetente und rücksichtsvolle Halter.

Als Verband zertifizierter Hundetrainer ist es unser Anliegen, dass im Bereich der Hundeerziehung ausschließlich professionelle Beratung und fundiertes Wissen um Hundeverhalten als Dienstleistung angeboten wird. Die Zertifizierung durch die Tierärztekammern Schleswig-Holstein und Niedersachsen setzen u.a. voraus, im Bereich des Hundetrainings bereits gewerblich tätig zu sein. Geprüft wird keine Erziehungsmethode, keine Philosophie und auch keine Ausbildungstechnik, sondern das grundlegende Wissen um Hunde. Dazu gehören umfangreiche Kenntnisse im Bereich Anatomie, Lernverhalten, Recht, als auch das Einschätzen von Hundeverhalten in Grenzbereichen (Angst/Aggression) usw.

Es sollten entsprechend zertifizierte Hundetrainer und Verhaltensberater sein, die mit ihrer Fachkenntnis die Hundehalter-Sachkunde im Sinne des Tierschutzes und der Sicherheit für alle Seiten überprüfen dürfen. Die tägliche Arbeit mit Hundehaltern und ihren Familienhunden im Erziehungsbereich sind zwingende Grundlage dafür, Halter-Hund-Gespanne auf ihre Alltagstauglichkeit einschätzen zu können.

Hundetrainer, die ihren gewerblichen Schwerpunkt im Bereich der Hundebesäftigung und des Hundesports haben, sollten diese Überprüfung nicht vornehmen dürfen. Hier mangelt es oft an der Routine, Hunde, um deren Verhalten in Alltagssituationen einzuschätzen. Die Arbeit mit Hunden auf Hundepätzen und in der Vorbereitung zu hundesportlichen Wettkämpfen setzt andere Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Hunden voraus, die in einer Sachkundeüberprüfung keinen oder nur geringen Stellenwert haben.

Schließlich ist es zwingend notwendig, dass bei der Überprüfung von Halter-Hund-Gespannen weder eine vorgegebene Erziehungsmethode noch eine bestimmte Erziehungsphilosophie überprüft werden. Es zählt das Ergebnis! Jedes Mensch-Hund-Team, das sich sicher durch den Alltag bewegt und rücksichtsvoll und vorausschauend mit dem Hund unterwegs sein kann, ist in der Lage die Sachkunde zu erlangen

Zu E – Finanzielle Mehraufwendung:

Die Kosten, die nachträglich für Hundehalter entstehen, wenn sie schlecht informiert und eventuell leichtfertig einen Hund gekauft haben, können um ein Vielfaches höher sein, als die Kosten, die für eine Hundehaltersachkunde im Vorfeld, oder innerhalb eines befristeten Zeitraumes nach der Anschaffung des Hundes, anfallen.

Die Überprüfung der Sachkunde sollte ausschließlich von geprüften und entsprechend fachkundigen Personen vorgenommen werden (siehe Anmerkung zu Punkt B).

Zu § 1 (7) – 1.:

Bei der Festlegung der Übergangsfristen, die eine Sachkunde für Hundehalter nicht erforderlich machen, sollte darauf geachtet werden, kurze Fristen zu bestimmen bzw. eine kleine Überprüfung in jedem Fall vorzuschreiben.

DEN Hund gibt es nicht. Wer 10 Jahre im Besitz eines kleinen Schosshundes war und sich im Anschluss einen großen Gebrauchshund (Schäferhund, Riesenschnauzer o.ä.) kauft, hat mit der

gesammelten Schosshund-Erfahrung nicht zwingend die ausreichende Halterkompetenz für einen anderen „Typ“ Hund.

Zu § 6 (1):

Wie zu Punkt B bereits ausgeführt, fällt es Hundehaltern oftmals schwer, Situationen mit Hunden richtig einzuschätzen. Die Beschreibung ist in vielen Fällen lückenhaft, entscheidendes Verhalten wird übersehen bzw. führt zu der sachlich falschen Einschätzung, Hunde würden ohne Beweggründe beißen oder sich mit Artgenossen raufen.

Die Überprüfung der ‚Gefährlichkeit‘ eines Hundes, die dem aktuellen Wesenstest entsprechen soll, spiegelt oftmals nur sehr unzureichend, wie es zu der Situation kommen konnte bzw. nimmt in den zu prüfenden Situationen keinen Bezug auf den angezeigten Vorfall.

Hier wäre es sinnvoller, die Kompetenz des Halters und die Erziehung des Hundes in Alltagssituationen zu überprüfen, anstatt vorgegebene Punkte einer Prüfung abzuarbeiten, die zum Teil nur wenig bis gar nichts mit dem alltäglichen Leben eines Familienhundes zu tun haben. Es werden so gut wie keine Beißvorfälle angezeigt, bei denen Hunde Menschen verletzt haben, weil ihre Besitzer geschlagen oder beraubt wurden. Ebenso erlaubt auch die Überprüfung, wie entspannt ein Hund das Hochheben an beiden Hinterläufen über sich ergehen lässt, erlaubt keine Rückschlüsse auf seine Gefährlichkeit.

Auch der Wesenstest sollte in seiner Form überarbeitet werden und sich mehr an Alltagssituationen ausrichten. Die Überprüfung so genannter gefährlicher Hunde muss in Zukunft nicht nur Polizeihundeführern und Tierärzten möglich sein. Auch zertifizierte Hundetrainer mit ausreichender Berufserfahrung und Fachkenntnis sollten diese Überprüfung vornehmen können.

Die Behörde muss ihre Entscheidung für zukünftige sichernde Maßnahmen des Hundes auf die Begutachtung des sachverständigen Hundetrainers o.ä. stützen. Die Einschätzung des Hundetrainers ist somit bindend für die Behörden und kann nicht von Mitarbeitern im Ordnungsamt übergangen werden.

Zu § 7 (2):

Das zur Ermittlung der ‚Zuverlässigkeit‘ notwendige polizeiliche Führungszeugnis sollte nur aufgrund der in (1) genannten Straftaten ein Verbot der Hundehaltung eines ‚auffälligen‘ Hundes bedeuten. Hier gilt es, nach Grund des Eintrages zu unterscheiden.

Zu § 12-14:

In allen drei Paragraphen sollte darauf geachtet werden, dass Hunde nicht grundsätzlich als gefährlich gelten dürfen. Einzig die fachliche Überprüfung von Hund und Halter geben ein Bild, das ggf. dazu führt, den Hund zukünftig zu sichern (Maulkorb, Leine) oder dem Halter Fortbildung im Bereich Hundeeziehung auferlegt.

Wir, der Verband der zertifizierten Hundetrainer, freuen uns auf eine gesetzliche Regelung in Hessen, die dem Hund als Kulturgut unserer Gesellschaft und deren Haltern einen angemessenen und fairen Platz einräumt.

Menschen und Hunde – das gehört zusammen! Gut erzogene Hunde bereichern unser Leben in vielen Bereichen. Gerne helfen wir dabei, die Freude an einer Hundehaltung in Hessen wach und lebendig zu halten.

Wir freuen uns, von Ihnen als kompetenter Ansprechpartner gehört werden zu können und stehen Ihnen jederzeit bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Stand 24.10.2011

Stellungnahme zu: Gesetzentwurf der Sozialdemokratischen Fraktion „Hessisches Gesetz über das Halten von Hunden“

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. begrüßt die Initiative der Sozialdemokratischen Fraktion im Hessischen Landtag, die derzeit geltenden Regelungen zur Hundehaltung in Hessen (HundeVO) grundlegend zu reformieren. Den vorliegenden Gesetzentwurf bewerten wir insgesamt als sehr positiv. Besonders erfreulich ist, dass unter Einbeziehung von Tierschutzverbänden und Kynologen Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft zugrunde gelegt wurden, die keine pauschalen Vorverurteilungen beinhalten, sondern auf präventive Maßnahmen setzen.

Denn angeborenes aggressives Verhalten bei Hunden ist sehr selten und auf bestimmte Zuchtlinien beschränkt. In der Mehrzahl der Fälle liegt die Ursache für aggressives Verhalten bei Hunden rasseunabhängig im Fehlverhalten des Menschen. Die Beteiligung einzelner Rassen an insgesamt auffällig gewordenen Hunden wird auch wesentlich dadurch beeinflusst, wie viele verantwortungslose Personen sich Hunde der betreffenden Rasse anschaffen. Wissenschaftliche Untersuchungen aus der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Universität München bestätigen, dass eine gesteigerte Aggression/Gefährlichkeit im Einzelfall entschieden werden muss und nicht pauschal für ganze Rassen gelten kann¹.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. sowie der Landestierschutzverband Hessen e. V. setzen sich deshalb seit Jahren dafür ein, auf eine Auflistung von so genannten gefährlichen Hunderassen zu verzichten und stattdessen die Kriterien, wonach ein Hund als gefährlich einzustufen ist, unmissverständlich und detailliert festzulegen. Anhand dieser Kriterien muss eine individuelle Beurteilung vorgenommen werden, ob ein Hund als gefährlich oder harmlos einzustufen ist, egal ob es sich dabei um einen Hund einer bestimmten Rasse oder um einen Mischling handelt. Restriktive Maßnahmen müssen auf diejenigen Hunde beschränkt werden, die tatsächlich als aggressiv auffällig geworden sind (Maulkorb- und Leinenzwang, Besuch von Schulungen).

¹ Christine Baumann (2005): Überprüfung der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit von Rottweilern und Rottweiler Mischlingen im Rahmen der Auswertung von Wesenstest in Bayern. Diss. Uni München

Andrea Böttjer (2003): Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstestes nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000, Diss. TiHo Hannover

Sandra Bruns (2003): Fünf Hunderassen und ein Hundetypus im Wesenstest nach der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000: Faktoren, die beißende von nicht-beißenden Hunden unterscheiden. Diss. TiHo Hannover

Angela Mittmann (2002): Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vom 05.07.2000. Diss. TiHo Hannover

Aus diesen Gründen begrüßen wir den Vorstoß der Sozialdemokratischen Fraktion im Hessischen Landtag, ein Hundegesetz zu erlassen, das aus Sicht des Tierschutzes die arteilgenen Bedürfnisse von Hunden nicht einschränkt, sondern vielmehr die Eigentümer bzw. Halter der Hunde in die Pflicht nimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über das Halten von Hunden in Hessen wurden unsere Forderungen an die Hundehalter nach Sachkunde, Kennzeichnung, Registrierung und Haftpflichtversicherung berücksichtigt.

Begrüßenswert ist aus unserer Sicht auch zu werten, dass die allgemeinen Sachkundeprüfungen nach Standards erfolgen sollen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt unter Einbeziehung der Landestierärztekammer, dem Verband für das Deutsche Hundewesen, dem Landestierschutzverband Hessen e. V. und den Berufsverbänden der Hundetrainer ausgearbeitet wurden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass den Hundehaltern fundiertes Wissen abgefragt wird, das weitgehend unstrittig ist. Denn wie sich in der Vergangenheit in anderen Bundesländern gezeigt hat, gab es immer wieder Diskrepanzen mit verschiedenen Gruppierungen, wenn die Sachkundeprüfungen von einigen wenigen Institutionen ausgearbeitet wurden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Abnahme des Wesenstests für auffällig gewordene Hunde aus Tierschutzsicht ebenfalls Standards unterliegen sollte, die nicht von einzelnen Institutionen (Tierärztekammer, Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)) ausgearbeitet wurden. Sowohl der Landestierschutzverband Hessen e. V. als auch anerkannte Hundetrainer - außerhalb des VDH - sollten bei der Festlegung der Standards einbezogen sein, letztere sollten auch auf Antrag bei der Abnahme von Wesenstest anerkannt werden. Nur auf diese Weise kann die Objektivität gewahrt und Protesten vorgebeugt werden.

Leider fehlen im vorliegenden Gesetzentwurf Ausführungen zur Folge einer Haltungsverbotung von Hunden, deren Einziehung, Unterbringung und zur Kostentragung. Als Folge trifft die Unklarheit die Tierheime, in denen die Hunde dann - vorübergehend - untergebracht werden.

Hier ist die Landesregierung gefordert, dem Tierschutz finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Gesetz letztendlich nicht zu Lasten der Tierschutzvereine umzusetzen.



**TIERHEIM
DARMSTADT**

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.
Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

17. Aug. 2012

HESSISCHER LANDTAG

17.08.

Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51 / 89 14 70 • Telefax 0 61 51 / 89 61 74
www.tsv-darmstadt.de • info@tsv-darmstadt.de
Sparkasse Darmstadt • Kto-Nr. 569 453 • BLZ 508 501 50

Darmstadt, 14.08.2012

Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Drs. 18/5107) / Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben und die Möglichkeit, im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Drs. 18/5107) eine Stellungnahme abzugeben, bedanken wir uns sehr.

Es freut uns, dass wir als Tierschutzverein mit Tierheim eingeladen wurden, unsere Praxiserfahrung in die Beratung über ein mögliches neues Hundegesetz einzubringen, wir empfinden dies als Würdigung unserer Arbeit und des aus der täglichen Praxis gewonnenen Wissens.

Tatsächlich stellen Abgabe-Hunde einen Großteil unseres „Klientels“ dar, zudem auch einen großen Kosten- und Aufwandsfaktor im Bereich des Tierschutzes, bedürfen sie doch weitaus mehr Zeit und Widmung, bspw. durch Gassi gehen oder (nachsorgende) Erziehung durch Hundetrainer, und auch höherer Kosten als andere Tierarten, ein einzelner Hund kostet uns pro Tag ca. € 12,50 , derzeit haben wir 37 Hunde zu versorgen, d.h. tägliche Kosten von € 462,50.

Auch deshalb liegt es stark in unserem Interesse, die Zahl der bei uns abgegebenen Hunde zu reduzieren, indem eigentlich unnötigen Abgaben vermieden werden. Wir begrüßen daher die Initiative, Regelungen für das Halten und Führen von Hunden zu schaffen, die möglichst frühzeitig präventiv Hundeabgaben aufgrund falscher Erziehung oder mangelnden Hundewissens entgegen wirken sollen.

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.
Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt



**TIERHEIM
DARMSTADT**

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.

Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51 / 89 14 70 • Telefax 0 61 51 / 89 61 74
www.tsv-darmstadt.de • info@tsv-darmstadt.de
Sparkasse Darmstadt • Kto-Nr. 569453 • BLZ 50850150

Wir nehmen Ihre Einladung gerne wahr und werden am 23. August an der Anhörung in Person von Heiko Nagel (1. Vorsitzender), Christian Zentgraf (Tierheimleiter) und Herrn Horst Hieronymus (VDH Sachverständiger) teilnehmen.

Vorab übersenden wir unsere schriftliche Stellungnahme, gerne werden wir diese mündlich vertiefen bzw. weitergehend begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e. V.

Heiko Nagel
1. Vorsitzender

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.
Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt

17.08.12



**TIERHEIM
DARMSTADT**

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.

Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51 / 89 14 70 • Telefax 0 61 51 / 89 61 74
www.tsv-darmstadt.de • info@tsv-darmstadt.de
Sparkasse Darmstadt • Klo-Nr. 569453 • BLZ 50850150

Stellungnahme des Tierschutzvereins Darmstadt zum Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden

(Drs. 18/5107)

Der Tierschutzverein Darmstadt begrüßt die Initiative, die Regelungen für das Halten und Führen von Hunden neu fassen zu wollen. Ausdrücklich begrüßen wir insbesondere das Ziel, sowohl Tierschutz- als auch Sicherheitsaspekten hierbei Rechnung zu tragen zu wollen und sich bei den Regelungen den heutigen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zu orientieren.

Wir unterstützen im Wesentlichen die Vorschläge des Gesetzentwurfs Drs. 18/5107, insbesondere die folgenden vier Punkte:

- Die Gefährlichkeit eines Hundes aufgrund seines tatsächlichen Verhaltens festzustellen, nicht aufgrund seiner Rassezugehörigkeit,
- dass Hundehalter und -halterinnen ein Mindestmaß an Sachkunde besitzen und nachweisen sollen,
- die verpflichtende Kennzeichnung mittels Transponder und Registrierung von Hunden,
- ebenso die Verpflichtung aller Hundehalter zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Hunde.

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass viele Hundehalter und Hundehalterinnen dies bereits freiwillig tun, es jedoch immer noch zu viele Menschen mit Hunden gibt, die sich dem verschließen oder sich ihrer Verantwortung als Hundehalter tatsächlich nicht bewusst sind. Inkompetente oder nachlässige Hundehaltung führt jedoch früher oder später zu Überforderung und Problemen mit dem Hund, auch im Umgang mit anderen Hunden und/oder Menschen im öffentlichen Raum.

Die o.g. Pflichten für Hundehalter führen unseres Erachtens diesen ihre Verantwortung vor Augen, stärken ihre Kompetenz im Umgang mit Hunden und werden so auch zu weniger Vorfällen aufgrund falscher Hundehaltung/-erziehung führen – und nicht zuletzt auch zu weniger Hunden, die bei uns oder anderen Tierheimen abgegeben werden, weil sie aufgrund mangelnder Kenntnis vorschnell angeschafft wurden, die Halter aufgrund mangelnder Erziehungskompetenz nun nicht mehr mit ihnen klarkommen oder gar seitens der Behörden Hunde eingezogen und bei uns abgegeben werden müssen, weil sie aufgrund falscher oder mangelnder Hundehaltung/Erziehung zu sog. gefährlichen Hunden wurden.

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.
Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt



Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.

Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51 / 89 14 70 • Telefax 0 61 51 / 89 61 74
www.tsv-darmstadt.de • info@tsv-darmstadt.de
Sparkasse Darmstadt • Kto-Nr. 569453 • BLZ 50850150

Die meisten im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen erachten wir als sinnvoll und nachvollziehbar und möchten sie daher unterstützen. Im folgenden jedoch ein paar Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes bzw. Nachfragen oder Anregungen zu weiteren Aspekten geben:

Zu § 2

Abs. 2

(2) Bis zum Ablauf des ersten Jahres der Hundehaltung....

Man könnte es so verstehen, dass die theoretische Sachkundeprüfung **während** des ersten Jahres der Hundehaltung gefordert wird.

Das könnte dann zur Folge haben: Der Hund wird angeschafft, die Prüfung nicht bestanden und der Hund landet bestenfalls im Tierheim.

Unser Vorschlag: "Bevor ein Hund gehalten werden darf muss eine theoretische Sachkundeprüfung abgelegt werden."

In diesem Zusammenhang haben wir noch folgende Fragen: Die theoretische Sachkunde wird lediglich zum Halten eines Hundes gefordert. Was hieße, zum Führen eines Hundes wäre die Sachkunde nicht erforderlich. Ist das richtig?

Und wie sieht es in diesem Zusammenhang aus, wenn ich meinen Hund für ein paar Tage bei meiner Mutter unterbringe? Würde sie dann auch eine Sachkunde benötigen (bei einem nicht gefährlichen Hund)?

Abs. 3

Tierschutzvereine, insb. solche mit Tierheim, sollten die Möglichkeit haben, selbst vor Ort eine Sachkundeprüfung durchzuführen, da es die Vermittlung erheblich erschweren würde, wenn geeignete Interessenten erst an eine andere Zuständigkeit verwiesen werden müssten, bevor der Hund dann vermittelt werden kann.

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.
Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt



Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.

Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt
Telefon 061 51 / 89 14 70 • Telefax 061 51 / 89 61 74
www.tsv-darmstadt.de • info@tsv-darmstadt.de
Sparkasse Darmstadt • Kto-Nr. 569453 • BLZ 50850150

Abs. 6

(6)wer eine gleichwertige Prüfung bestanden hat....

Vorschlag: "Eine gleichwertige, oder höherwertige Prüfung bestanden hat..."

Zu § 5

Abs. 2

(2) Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Hunde nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen führen.

Wir halten diese generelle Altersbeschränkung auf 14 Jahre für nicht praktikabel. Manche Kinder sind zudem bereits früher durchaus in der Lage, einen kleineren Hund verantwortungsvoll zu führen.

Vorschlag statt eines grundsätzlichen Verbotes für Kinder unter 14 Jahren daher:

"Kinder müssen zum Führen eines Hundes auf einem in Relation zum geführten Tier entsprechendem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand sein.

Die Beurteilung des gefährdungsfreien Führen eines Hundes liegt im Ermessen der (hoffentlich) sachkundigen, kontrollierenden Organe."

Abs. 3

(3) ...hat diesem neben der Steuermarke ein Halsband oder ein Geschirr anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift und Telefonnummer...

Wir halten Name und Telefonnummer für ausreichend. Abgesehen davon, dass es nicht gewollt sein kann, dass jeder anhand des Hundes sehen kann, wo der Halter wohnt, könnte es bei dem Halsband eines kleinen Hundes mit weiteren Angaben Platzprobleme geben.

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.
 Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt



Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.

Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt
 Telefon 0 61 51 / 89 14 70 • Telefax 0 61 51 / 89 61 74
 www.tsv-darmstadt.de • info@tsv-darmstadt.de
 Sparkasse Darmstadt • Kto-Nr. 569 453 • BLZ 508 501 50

Zu § 6

Abs. 1

Hierzu stellen sich uns noch zwei Fragen:

Kann die Gefährlichkeit eines Hundes durch einen bestandenen Wesenstest wieder aufgehoben werden? Wir würden dies sehr begrüßen.

Was passiert mit Hunden, die von der Fachbehörde als gefährlich eingestuft wurden und den Wesenstest nicht bestehen? Bedingt das die alternativlose Tötung oder lebenslange „Haft“ des Hundes ohne die Möglichkeit eines zweiten Testes z.B. nach intensivem Training? Oft finden sich auch für schwierige Hunde noch verantwortungsvolle, erfahrene Hundehalter.

Zu §14

Abs. 1

(1) Ein gefährlicher Hund darf nur einzeln und nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter persönlich oder von einer damit beauftragten Person geführt werden...

Was spricht dagegen, einen unkomplizierten Zweithund mitzuführen? Die Praxiserfahrung hat uns gezeigt, dass ein "unkomplizierter Hund" auch zu einer positiven Sozialisierung beitragen kann.

Zu § 16

In diesem Zusammenhang möchten wir den Aspekt des Datenschutzes unterstreichen: Im Interesse der Hundehalter muss der Datenschutz gewährleistet sein.

Zu § 17

Abs. 3

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes nach § 42 HSOG anordnen....

Die Anordnung zur Tötung sollte durch einen zweiten Sachverständigen geprüft werden. Außerdem sollte immer überprüft werden, ob die Gefährlichkeit des Hundes im Zusammenhang mit einem Fehlverhalten des Halters steht. Ein Hund sollte nicht

Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.
Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt



Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.

Alter Griesheimer Weg 199 • 64293 Darmstadt
Telefon 061 51 / 89 14 70 • Telefax 061 51 / 89 61 74
www.tsv-darmstadt.de • info@tsv-darmstadt.de
Sparkasse Darmstadt • Kto-Nr. 569453 • BLZ 50850150

grundsätzlich als gefährlich erklärt werden, solange nicht eindeutig geklärt ist, ob die Gefährlichkeit durch eine falsche Führung bedingt ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme sowie für die Einladung zur Anhörung am 23. August, der wir mit großem Interesse entgegen sehen. Gerne werden wir dort unsere Stellungnahme vertiefend begründen.



Dortmund, 21. Dezember 2011

Stellungnahme des VDH zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches Gesetz über das Halten von Hunden

Allgemeines

Der Verband für das Deutsche Hundewesen begrüßt und unterstützt das Engagement der SPD-Fraktion im hessischen Landtag zugunsten von Sicherheit bei der Hundehaltung. Wir sind überzeugt davon, dass artgerechte Haltungsbedingungen einschließlich einer intensiven Beschäftigung mit Hunden und qualifiziertes und kontrolliertes Züchten (Gesundheitsprogramme, optimierte Aufzuchtbedingungen, etc.) am besten zu einem harmonischen Miteinander von Mensch und Hund in der Gesellschaft beitragen. Insbesondere im Bereich der Zuchtlenkung und der Zuchtkontrollen sehen wir einen deutlichen Handlungsbedarf auf Seiten der Politik.

Anmerkungen zu „§ 2 Sachkunde“

Obligatorische theoretische und praktische Sachkundenachweise für alle Halter und Führer von Hunden sind weder angemessen noch notwendig.

Freiwilligen Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Wissen, zur Schulung von Fertigkeiten und zur Verbesserung der Steuerung der Aufmerksamkeit im Kontext der Haltung von Hunden, ihrer Beaufsichtigung in Alltagssituationen und der Erziehung kommt nach unserer Auffassung ein hervorgehobener Stellenwert zu. Obligatorischen Sachkundelehrgängen, insbesondere aber obligatorischen praktischen Prüfungen, steht der VDH relativ kritisch gegenüber. Sie treffen oft genug nicht die richtigen Adressaten, und der kaum zu leistende, große und kostenintensive Verwaltungsaufwand steht im Missverhältnis zum erwünschten Effekt. So werden z.B. seriöse ältere Personen, die sich erstmals einen Hund anschaffen möchten, sicherlich durch den Prüfungsstress sehr belastet oder gar von der Hundehaltung abgeschreckt, was gewiss nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre. Eine gemeinsame Offensive von Politik und geeigneten Multiplikatoren, mit dem Ziel, möglichst viele motivierte Teilnehmer zur aktiven Mitarbeit bei theoretischen und praktischen Sachkundekursen zu gewinnen, halten wir für erfolversprechender. Der Verband für das Deutsche Hundewesen erklärt sich selbstverständlich dazu bereit, bei der Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen engagiert mitzuwirken.

Eine obligatorische Sachkunde für alle Halter und Führer von Hunden ist mit einem sehr großen Verwaltungsaufwand verbunden, dem kein entsprechender Vorteil gegenübersteht. Die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen mit der 40/20-Regelung zeigen dies bereits für einen kleineren Adressatenkreis eindeutig. Würde man den Nachweis der Sachkunde nur von den Haltern verlangen, könnte die verlangte Sachkunde in vielen Fällen durch entsprechende Benennung des Halters umgangen werden. Andererseits wird durch die Ausdehnung auf alle Führer, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, der Verwaltungsaufwand erheblich erhöht. Es bleiben viele Fragen offen, wie und in welchem Umfang die Sachkunde vermittelt und geprüft werden sollte.

In der Begründung wird klargestellt, dass die theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein muss. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar. Beispielhaft sei angeführt, dass eine kurzfristige Übernahme eines Hundes erforderlich ist und damit eine Abgabe in ein Tierheim vermieden werden kann.

Im Vergleich zur theoretischen Sachkundeprüfung sind die Umsetzungsprobleme bei einer praktischen Sachkundeprüfung noch um ein Vielfaches größer.

Was sind die Inhalte der praktischen Sachkundeprüfung? Sind diese rassespezifisch unterschiedlich? Kann man von einem Windhund den gleichen Ausbildungsstand wie bei einem Deutschen Schäferhund verlangen? Wie will man eine rassespezifisch angemessene Umsetzung mit gleichen Anforderungsprofilen in der Praxis sicherstellen?

Es ist nach unserer Auffassung zudem nicht nachzuvollziehen, warum alle Halter oder Führer von Hunden eine Sachkundeprüfung ablegen sollen, wenn auf der anderen Seite für die gewerbsmäßige Hundezucht und den Import von Hunden (nicht zu Handelszwecken) keinerlei Qualifikation nachzuweisen ist.

Wir wissen aus Erkenntnissen der Verhaltenswissenschaften, dass die Sozialisierung und Prägung insbesondere in den ersten 8 bis 12 Wochen des Welpen einen enormen Einfluss auf spätere Verhaltensweisen des erwachsenen Hundes haben. Die Tierschutzhunde-Verordnung schreibt deshalb vor, dass Welpen erst nach Vollendung der achten Lebenswoche vom Muttertier getrennt werden dürfen.

Wir können jedoch zunehmend beobachten, dass gerade bei den Importen aus den süd- und osteuropäischen Ländern jüngere, schlecht versorgte Welpen nach Deutschland gebracht werden. Wenn sich unzureichend sozialisierte Welpen aber zu verhaltensauffälligen Hunden entwickeln werden, ist zu erwarten, dass es selbst in der Obhut des verantwortungsbewussten Hundehalters zu Beißvorfällen – und sei es innerhalb der Familie – kommen wird.

Der Schutz der Bevölkerung kann also wirksamer erzielt werden, wenn:

- Sachkunde für Züchter
- Sachkunde für den Importeur (auch zu Nicht-Handelszwecken)
- Kontrollen bei der Einfuhr von Hunden
- Überprüfung des Hundehandels
- Anwendung der Tierschutzhunde-Verordnung

geschaffen und umgesetzt werden.

Die Problematik der Anerkennung von qualifizierten Personen und Einrichtungen/Anbietern, die Sachkundeprüfungen abnehmen dürften, ist selbst mit hohem Verwaltungsaufwand kaum lösbar. Auch die Auslagerung der Prüfung, ob eine Person oder Stelle die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, stellt keine Lösung dar. Es gibt kein bestehendes System von zertifizierten geeigneten Personen und Einrichtungen/Anbietern. Es ist zu erwarten, dass sich eine sehr große Zahl von teilweise unqualifizierten Personen und Einrichtungen/Anbietern melden wird, da es um einen großen lukrativen Markt geht.

Die Folgen des Nichtbestehens der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung sind auch zu beachten. Was geschieht in diesen Fällen mit den Hundehaltern und Hunden?

Bezüglich der Ausnahmen in (7) – „... die erforderliche Sachkunde besitzt auch ...“ – einige Anmerkungen:

- Zu 1. Die Abgrenzung, wer über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Hund gehalten oder betreut hat, ist schwierig: Besonders die angebliche Betreuung eines Hundes ist in der Praxis kaum zu widerlegen.
- Zu 2. Warum verfügen alle Tierärzte von vornherein über die theoretische und insbesondere praktische Sachkunde?
- Zu 3. Regelung zu befürworten. Es ist aber zu hinterfragen, warum dieser Bereich explizit erwähnt wird, aber nicht der Bereich Begleithundeprüfungen, Prüfungen nach der Internationalen Prüfungsordnung (IPO) etc.
- Zu 4. Es ist nicht vermittelbar, warum gerade der kritische Bereich gewerbsmäßiger Handel mit Hunden sachkundig ist, aber erfahrene und seriöse Züchter im kleineren Rahmen ohne Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz nicht.
- Zu 5. Regelung zu befürworten.
- Zu 6. Regelung zu befürworten.
- Zu 7. Regelung zu befürworten.

Anmerkungen zu „§ 3 Kennzeichnung“

Der VDH unterstützt uneingeschränkt Regelungen, wonach alle Hunde mittels Transponder gekennzeichnet sein müssen. Diese Kennzeichnungspflicht sollte bereits für Hunde ab drei Monaten gelten. Jeder Welpen kann problemlos bis zum Alter von drei Monaten gechippt werden.

Anmerkungen zu „§ 4 Haftpflichtversicherung“

Wir halten es für richtig, eine Haftpflichtversicherung für jeden Hund zu verlangen, idealerweise für alle Hunde ab drei Monaten, mindestens aber ab sechs Monaten. Eine relativ hohe Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden sollte festgelegt werden.

Anmerkungen zu „§ 7 Erlaubnisvorbehalt für das Halten und Ausbilden zum Schutz oder Jagdzwecken“

Hier bedarf es einer Klarstellung, dass die Ausbildung von Hunden nach den Prüfungsordnungen des VDH (Internationale Prüfungsordnung etc.) keine Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen darstellt. Es wäre weder von der Sache her angemessen noch praktikabel, wenn hierzu ein Erlaubnisverfahren vorgesehen würde.

Anmerkungen zu „§ 12 Besondere Sachkunde für das Führen eines gefährlichen Hundes“

Der VDH unterstützt den Ansatz, in diesen Fällen die besondere Sachkunde des Halters und Führers zu überprüfen.

Anmerkungen zu „§ 16 Zentrales Register“

Die zwingend erforderliche Kennzeichnung aller Hunde mittels Transponder muss sinnvollerweise mit einer Verpflichtung zur Registrierung verbunden sein.

Der Aufbau eines gesonderten Zentralregisters für das Land Hessen stellt aus mehreren Gründen keine angemessene Lösung dar. Notwendig ist ein bundesweites Zentralregister und nicht die Etablierung verschiedener Landesregister. Der Aufbau eines Registers für das Land Hessen ist mit extrem hohen Kosten verbunden und kaum realisierbar – auch nicht durch Übertragung an Dritte. Verwaltungsaufwand und -kosten für die ständige Aktualisierung eines solchen Registers in Hessen sind nicht zu unterschätzen.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass das Land Niedersachsen bis heute noch keinen Lösungsansatz für die Umsetzung einer vergleichbaren Regelung gefunden hat.

Zusammenfassung

Der VDH begrüßt ausdrücklich den Ansatz, auf sogenannte Rasselisten zu verzichten. Auch die Kennzeichnungspflicht sowie Registrierung aller Hunde und obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hunde finden unsere volle Unterstützung.

Eine obligatorische theoretische und praktische Sachkundeprüfung für alle Halter und Führer von Hunden ist weder angemessen noch sinnvoll. Dem riesigen Verwaltungsaufwand steht kein entsprechender Effekt gegenüber. Erfolgsversprechender ist eine Offensive zur freiwilligen Vermittlung einer theoretischen und praktischen Sachkunde.

Der VDH bietet ausdrücklich seine Mitarbeit im weiteren Diskussionsprozess zu einem neuen Hessischen Gesetz über das Halten von Hunden an.



Volker & Cornelia Braun
 Kiefernweg 13
 37235 Hessisch Lichtenau

Rasselisten

Guten Tag an die Mitglieder des Landtages,

gestatten Sie, dass wir uns kurz vorstellen, bevor wir zu unserem eigentlichen Anliegen kommen.

Wir heißen Volker & Cornelia Braun und gehören zu den Gründungsmitgliedern des ersten Rettungshundevereins im Werra-Meißner-Kreis, der SuchHundeStaffel Werra-Meißner e.V. Seit 10 Jahren gehen wir immer dann in den Einsatz, wenn im Werra-Meißner Kreis (oder umliegenden Kreisen) ein Mensch vermisst wird. Unsere Einsätze erfolgen bei Tag und Nacht und sind ehrenamtlich.

Viele Jahre begleitete uns unsere Staffordshire-Hündin Gertrud bei diesen Einsätzen. Darüber hinaus besuchten wir mit ihr einmal wöchentlich alte Menschen in einem Kasseler Altersheim. Seit einigen Jahren haben wir einen zweiten Rettungshund, einen Miniatur-Bullterrier namens Leo. Und seit dem Tod von Gertrud bilden wir wieder einen Listenhund zum Rettungshund aus.

Wir sind also das beste Beispiel dafür, dass das Problem der angeblich so gefährlichen „Kampfhunde“ am anderen Ende der Leine liegt.

Seit diesem schrecklichen Vorfall in Hamburg vor mehr als 10 Jahren – nach dem unser Hund über Nacht als gefährlich erklärt und wir mit einem 15-fach vorbestraften Türken gleichgestellt wurden – hoffen wir nun darauf, dass die Medien und die Politik Aufklärung betreiben und unterstützen statt Angst zu schüren und Unwissenheit zu dulden.

Die Hartnäckigkeit, mit der in der Politik versucht wird, entgegen den Auflagen des Urteils des VGH aus 2004, entgegen allen Erfahrungen, entgegen einer Vielzahl von wissenschaftlichen Stellungnahmen und entgegen einer wachsenden Zahl von Gerichtsurteilen ein rassistisches Gesetz durchzusetzen, das in im Verhältnis zum Gegenstand absurd überzogener Weise in das Leben und selbst die Grundrechte von unbescholtenen Bürgern eingreift, ist uns unverständlich.

Wir bitten Sie daher, Ihren Beitrag dazu zu leisten, dass Sachlichkeit und nicht Populismus zur Entscheidungsfindung beitragen. Dabei sollten Sie nicht außer Betracht lassen, dass Schäferhunde die Beißstatistik anführen. Dies liegt natürlich nicht an der Rasse. Schauen Sie sich selbst einmal Schutzhundeausbildung an und Sie werden sicherlich verstehen, warum die Tierärztekammer schon seit Jahren für ein Verbot dieser Ausbildung in Privathand eintritt.

Mit freundlichem Gruß

Volker & Cornelia Braun

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

TVT



An den
Innenausschuss des Hessischen Landtages
z.Hd. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65022 Wiesbaden
Per Mail

Dr. Heidi Bernauer-Münz
Vorsitzende Arbeitskreis 2 (Kleintiere)
Blankenfeld 29
D-35578 Wetzlar
Tel. (06441) 74245
Fax (06441) 74919
Email: bernauer@muenz-wz.de

Kommentar zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden, Drucksache 18/5107

Die „Rasseliste“ hat sich wie überall auch in Hessen **nicht** bewährt, denn der Schutz der Bevölkerung vor Bissverletzungen hat sich nach der Einführung der Rasseliste in keinsten Weise in den letzten 12 Jahren verbessert - im Gegenteil:

aus den Erhebungen des hessischen Innenministeriums (Landespolizeipräsidium Wiesbaden „Meldebogen für Hunde“) geht eindeutig hervor, dass sich die Anzahl der Verletzungen durch Hunde seit 2000 fast verdreifacht hat, obwohl sich gleichzeitig die Zahl der Listenhunde mehr als halbiert hat.

Viele wissenschaftliche Untersuchungen belegen zudem, dass Rasselisten generell keine vorbeugende Maßnahme gegen Bissverletzungen sein können. (z.B. <http://www.tiho-hannover.de/kliniken-institute/institute/institut-fuer-tierschutz-und-verhalten/forschung/abgeschlossene-dissertationen>)

Der hier vorliegende Gesetzentwurf bietet endlich die Möglichkeit, alternative und sinnvolle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vorzuschreiben. Neben der Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde für Hundebesitzer, dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der Kennzeichnung aller Hunde (es fehlt im Entwurf die Festlegung einer Registrierung) sollten allerdings weitere Maßnahmen umgesetzt werden:

- Hunde in Privathand dürfen nicht mehr zum Beißen erzogen werden (Schutzhundausbildung bisher für jeden Hundebesitzer möglich). Die Gefahr, welche von diesen Hunden ausgehen kann, ist zu groß.
- Bildungspolitische Maßnahmen zur Prävention sollten endlich eingeführt werden, denn Kindergärten und Schulen können einen wesentlichen Beitrag

zur Vermeidung von Bissverletzungen, besonders bei Kindern, leisten. Nicht nur richtiges Verhalten im Straßenverkehr, auch der Umgang mit einem Hund kann gelernt werden.

Kommunen können ihre Lenkungsmöglichkeiten ausschöpfen und allen Hundebesitzern, die keine Sachkundekenntnisse nachweisen, eine höhere Hundesteuer abverlangen.

Die TVT stellt gerne ihr Fachwissen über weitergehende Präventionsmaßnahmen zur Verfügung und bietet eine fachlich fundierte Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Hundegesetz an.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Heidi Bernauer-Münz

Wetzlar, 19. 8.2012